Stadt Schortens

Landkreis Friesland

20. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Windenergie im Stadtgebiet Schortens“

Begründung

Endfassung 24.08.2023

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40

INHALTSÜBERSICHT

1.0	**ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG**	**1**
2.0	**RAHMENBEDINGUNGEN**	**2**
2.1	Kartenmaterial	2
2.2	Geltungsbereich	2
3.0	**PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE**	**3**
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland	3
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung	4
3.3	Verbindliche Bauleitplanung	4
4.0	**STANDORTPOTENZIALSTUDIE**	**4**
4.1	Suchräume	5
4.1.1	Suchraum I – „Sillensteder Tief“	6
4.1.2	Suchraum II – „Hohewarf“	6
4.1.3	Suchraum III – „Ostiem“	7
4.1.4	Suchraum IV – „Klein Ostiem“	7
4.2	Flächenauswahl und substanzieller Raum für die Windkraft	8
5.0	**ÖFFENTLICHE BELANGE**	**9**
5.1	Belange von Natur und Landschaft	9
5.2	Belange des Denkmalschutzes	9
5.3	Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel	10
5.4	Belange des Immissionsschutzes	11
5.5	Bundesfachplanung	11
5.6	Belange der Luftfahrt	11
6.0	**INHALT DER 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES**	**11**
6.1	Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen	11
6.2	Teilbereich I „Schortens Süd“	13
6.3	Teilbereich II „Ostiem“	14
6.4	Teilbereich III „Hohewarf“	16
6.5	Ausschlusswirkung / textliche Darstellung	17
7.0	**VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE**	**17**
7.1	Rechtsgrundlagen	17
7.2	Planverfasser	17

1.0 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Am 03.12.2020 beschloss der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens die Einleitung der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Windenergie. Im Nachgang hierzu wurde das Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner mit der Erstellung einer Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Schortens beauftragt, welche Grundlage der vorgenannten Windkraftplanung ist. Bereits 2013 hat die Stadt Schortens eine Standortpotenzialstudie für die Windenergienutzung erarbeiten lassen, um eine nachvollziehbare, fundierte Grundlage für die Ausweisung von Windparkflächen zu besitzen. Zwischenzeitlich haben sich ökologisch, siedlungsstrukturell und in der Rechtsprechung einige Dinge verändert, sodass eine umfassende Neubetrachtung notwendig war. Die aktuelle Studie wurde am 07.07.2022 vom Rat der Stadt beschlossen. Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der nächste Schritt zur gezielten Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2020 hat sich der Kreistag des Landkreises Friesland darauf verständigt, zwar Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen, damit jedoch keine Ausschlusswirkung für das restliche Kreisgebiet zu erzielen, sodass es den Städten/ Gemeinden selbst überlassen ist, die Windenergienutzung über die Ausweisung von Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das restliche Stadt-/Gemeindegebiet in den Flächennutzungsplänen zu steuern. Der Windpark Ostiem wird im RROP als Vorranggebiete für Windenergie mit großem Repoweringspotenzial dargestellt.

Der Windpark Ostiem ist im Flächennutzungsplan der Stadt Schortens bereits als Sonderbaufläche für Windenergie dargestellt. Durch eine im Flächennutzungsplan enthaltende Regelung sind Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Sonderbaufläche unzulässig. Die vier Windenergieanlagen in Moorsum und die sechs Windenergieanlagen in Sillenstede wurden vor Aufstellung dieser Regelung gebaut. Aufgrund der Entwicklungen in der Rechtsprechung ist zu vermuten, dass der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Schortens mit der einzigen Sonderbaufläche für Windenergie in Ostiem zwar gemessen an den Maßstäben der aktuellen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausreichend substanziell Raum einräumt, aber womöglich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten würde. Im Fall der Unwirksamkeit des Flächennutzungsplan wäre die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebietes entsprechend der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB möglich. Um dies zu vermeiden, tritt die Stadt erneut in die Planung zur Steuerung der Windenergie im Stadtgebiet von Schortens ein. Die Stadt Schortens nutzt damit letztmalig die Möglichkeit eine Flächennutzungsplanänderungen mit Ausschlusswirkung gem. § 35 (3) BauGB aufzustellen, da dies nur in bis zum 01.02.2024 in Kraft getretenen Flächennutzungsplanänderungen zulässig ist. Grundlage für diese Planung ist die aktuelle Studie als schlüssiges planerisches Gesamtkonzeptes.

Anhand von umfangreichen Recherchen, u. a. einer informellen Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange sowie weiterer Informationen und unter Ansetzen von Restriktionskriterien, wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie sogenannte Suchräume ermittelt, die als Windpark-Standorte im Stadtgebiet von Schortens in Frage kommen. Die Auswahl einzelner Suchräume und die Darstellung dieser als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan unterliegt dabei dem kommunalen Abwägungsprozess, in den grundsätzlich zunächst alle möglichen Suchräume einzubeziehen sind. In der Standortpotenzialstudie wurden vier Suchräume ermittelt. Wie dieser Begründung zu entnehmen ist, sollen drei davon im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen Windenergie dargestellt werden. Dabei handelt es sich um den bestehenden Windpark Ostiem, der in geringfügig veränderter Kulisse weiterhin als Sonderbaufläche

Windenergie ausgewiesen wird. Zudem wird der bestehende Windpark in Moorsum/Hohewarf erstmals als Sonderbaufläche Windenergie dargestellt. Des Weiteren wird durch die Ausweisung von Sonderbauflächen Windenergie südwestlich vom Windpark Ostiem die Nutzung eines Bereiches für Windenergieanlagen planungsrechtlich vorbereitet.

Die Umrisse der Suchräume werden nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen, sondern die in der Studie gewählten Kriterien werden auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird.

Ziel des Teilflächennutzungsplanes Windenergie ist es damit, innerhalb des Stadtgebietes der Windenergie substanziell Raum einzuräumen und das übrige Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Die Stadt macht bei der Planung daher von der Ausschlusswirkung nach § 35 (3) Satz 3 BauGB Gebrauch, die für eine städtebaulich geordnete und verträgliche Entwicklung der Windenergienutzung innerhalb der Stadt Schortens geeignet ist. Die im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 3,18 % des Stadtgebietes. Die Stadt Schortens kann mit diesen drei Suchräumen die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 erfüllen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Stadt Schortens mit den drei Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

Die durch die Planung berührten Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB im Sinne des BNatSchG und die weiteren, umweltbezogenen Auswirkungen müssen in einem Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert werden. Der Umweltbericht ist als Teil II verbindlicher Bestandteil der Begründung zur 20. Flächennutzungsplanänderung. Im September 2020 wurden von der Stadt Schortens Übersichtskartierungen für Brutvögel sowie Rast- und Gastvögel in Auftrag gegeben. Die orientierenden Kartierungen enden im April 2023. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden bis zur öffentlichen Auslegung eingestellt.

2.0 RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Kartenmaterial

Die Planzeichnung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“ wurde unter Verwendung der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1 : 7.500 (Originalmaßstab 1 : 1.000) erstellt.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schortens. Durch die vorliegende Planung soll die Windenergie gesteuert werden, d. h. es sollen Bereiche innerhalb des Stadtgebietes bereitgestellt werden, die für die Windenergie im besonderen Maße geeignet sind, das übrige Gemeindegebiet soll von Windenergieanlagen freigehalten werden. Ziel der Stadt Schortens ist es über die vorliegende Planung eine Steuerung mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 (3) Satz 3 BauGB zu erzielen.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung werden Bereiche als Sonderbauflächen dargestellt, die für raumbedeutsame Windenergieanlagen geeignet sind. Im Umkehrschluss werden diese raumbedeutsamen Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet ausgeschlossen. Die Teilflächen dieser Flächennutzungsplanänderung werden in den Kapiteln zu den Suchräumen und den Teilbereichen näher beschrieben.

3.0 PLANERISCHE VORGABEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB unterliegen Bauleitpläne einer Anpassung an die Ziele der Raumordnung. Aus den Vorgaben der übergeordneten Planungen ist die kommunale Planung zu entwickeln bzw. hierauf gemäß § 1 (4) BauGB abzustimmen.

3.1 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen und Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Friesland

Das Landes-Raumordnungsprogramm ist die Basis für die Landesentwicklung und auch die Grundlage für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) der einzelnen Landkreise. Das rechtsgültige Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) wurde zuletzt 2022 fortgeschrieben. Für die Teilbereiche, in denen eine Ausweisung von Sondergebieten Windenergie vorgesehen ist, sind keine gesonderten Darstellungen im LROP enthalten.

Das LROP fordert, die für „die Nutzung von Windenergie geeignete[n] raumbedeutsame[n] Standorte [sind] zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen“ (LROP-VO Änderung 2022).

Im LROP wird auch gefordert, dass bei der Planung von raumbeanspruchenden Nutzungen im Außenbereich „möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume zu erhalten, naturbetonte Bereiche auszusparen, und die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung zu minimieren“ sind.

Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werde. Aufgrund des Wind-an-Land-Gesetzes mit bundesweit verbindlichen Ausbauzielen, sind die Ziele im LROP bereits wieder anzupassen und zu erhöhen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden Sonderbauflächen für Windenergie im Stadtgebiet von Schortens auf die gemäß Standortpotenzialstudie konfliktärmsten Bereiche konzentriert. Zudem wird das Repowering an einem im RROP ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie planungsrechtlich vorbereitet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm werden die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms nicht nur konkretisiert und raumbedeutsamen Belange sowie Vorrang- und Vorsorgegebiete mit größerer Detailschärfe dargestellt, sondern auch um eigene, für die Entwicklung der Landkreise bedeutsame Ziele ergänzt. Es bildet zusammen mit dem Landes-Raumordnungsprogramm die Grundlage für die Koordinierung aller raumbeanspruchenden und raumbeeinflussenden Fachplanungen und -maßnahmen, die für die Entwicklung der Landkreise maßgeblich sind.

Das RROP des Landkreises Friesland ist aus dem Jahr 2020. Hier sind insbesondere die Darstellungen der Vorranggebiete sowie der Vorbehaltsgebiete von Bedeutung. Für den Teilbereich I werden Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sowie ein Vorranggebiet Fernwasserleitung ausgewiesen. Der Teilbereich II befindet sich im Vorranggebiet Windenergienutzung. Zudem verlaufen verschiedene Leitungen durch das Gebiet. Für den Teilbereich III der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden im RROP Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials und besonderer Funktionen dargestellt. Zudem verläuft ein Vorranggebiet Gasleitung durch das Gebiet. Die Teilbereiche II und III liegen vollständig, der Teilbereich I teilweise im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. In den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung im Landkreis Friesland ist folglich eine Gefährdung des Trink- und Grundwasserschutzes durch Bodenabbauvorhaben und ihre Folgenutzungen auszuschließen. Im RROP wird das hervorragende Repoweringspotenzial der Windparks Hiddels (Bockhorn) und

Ostiem (Schortens) betont, dessen Realisierung vorrangig vor der Ausweisung neuer Flächen erfolgen soll.

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden der Windenergiestandort in Ostiem weiterhin gesichert und darüber hinaus weitere verträgliche Räume für Windenergie ausgewiesen. Die Windenergienutzung ist mit den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft verträglich, da ein Großteil der Flächen weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung steht. Die Leitungen werden im Flächennutzungsplan dargestellt, bei Realisierung von Bauvorhaben sind Leitungsschutzabstände einzuhalten. Insbesondere bei Hochspannungsleitungen sind diese aber von der Höhe der Windenergieanlage abhängig, sodass im Flächennutzungsplan kein Abstand zu diesen vorgesehen wird. Durch sachgerechte Bauweise ist nicht von einer Gefährdung des Trink- und Grundwasserschutzes auszugehen. Die vorliegende Planung ist daher mit der Landes- und Regionalplan vereinbar.

Mit der Gemeinde Sande hat eine interkommunale Abstimmung zur Planung stattgefunden. Von der Gemeinde sind keine Anregungen zur städtischen Planung vorgetragen worden.

3.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Für die Stadt Schortens existiert seit der 56. Flächennutzungsplanänderung mit der Ausweisung der Sonderbauflächen Windenergie im Bereich Ostiem und der ergänzenden Regelung, dass Windenergieanlagen gem. 35 (3) BauGB ausschließlich in dieser Sonderbaufläche zulässig sind, eine Konzentrationsplanung für Windenergie. Die Konzentrationsplanung wurde am 31.05.2002 wirksam.

Die ausgewiesene Sonderbaufläche in Ostiem wird durch die vorliegende Planung in ihrer Kubatur geändert. Zudem werden die Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet um zwei Standorte in Hohewarf und im Süden der Stadt ergänzt.

In den Teilflächen I und III werden bisher überwiegenden Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Des Weiteren werden in den Teilbereichen I bis III bisher Leitungsverläufe, Gewässer II. Ordnung, Kompensationsflächen und Denkmäler dargestellt. Diese werden entsprechend ihres aktuellen Bestandes weiterhin dargestellt. Aufgrund der Maßstabsebene werden nur Kompensationsflächen über ein Hektar Größe dargestellt.

3.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Teilbereich II gilt der Bebauungsplan Nr. 100 „Windpark Ostiem“. Für das zukünftige Repowering dort und in Hohewarf sowie die Windparkplanung in Schortens Süd strebt die Stadt Schortens die Aufstellung von Bebauungsplänen an.

4.0 STANDORTPOTENZIALSTUDIE

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergieparks wurde das gesamte Gebiet der Stadt Schortens unabhängig von den vorherrschenden, unterschiedlichen Windverhältnissen auf seine grundsätzliche Eignung als Windenergieanlagenstandort untersucht, um geeignete Suchräume für Windenergieanlagen zu bestimmen. Zur Ermittlung von Standorten wurden ausgewählte Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um mögliche Restriktionen aufgrund vorliegender Belange sowie aktuelle Planungen berücksichtigen zu können. Weiterhin wurden vorliegende Planwerke und sonstige frei zugängliche Informationen ausgewertet. Basierend auf dieser Grundlage wurden Suchräume, die eine Windenergienutzung erlauben, dargestellt.

Die Ermittlung möglicher Standorte erfolgt in folgenden Arbeitsschritten:

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Arbeitsschritt 1: Ausschluss aufgrund harter Tabukriterien

Arbeitsschritt 2: Ausschluss aufgrund weicher Tabukriterien

Arbeitsschritt 3: Ermittlung der Suchräume

Abwägung der Suchräume

Arbeitsschritt 4: Darstellung der verbleibenden Belange ohne Ausschlusswirkung

Arbeitsschritt 5: Bewertung der Suchräume aufgrund gewichteter Belange (Punktesystem)

Standortbeschreibung und -empfehlung

Arbeitsschritt 6: Standortbeschreibung - Vertiefte Diskussion der verbleibenden Konzentrationszonen

Vorauswahl nach Ausschlusskriterien

Vorhandene Nutzungsansprüche wie z. B. Siedlungsbereiche, Verkehrswege oder naturschutzrechtliche Auflagen schließen die Windenergienutzung auf einem wesentlichen Teil des Gemeindegebietes aus.

Hierzu wurden in thematischen Karten alle harten und weichen Tabuzonen kartographisch dargestellt. Durch das anschließende Überlagern der Tabuzonen in einer weiteren Karte konnten die dann freibleibenden Flächen als sog. Suchräume für die Windenergienutzung identifiziert werden.

Standortdiskussion

Die nach Ausschluss von harten und weichen Tabuzonen übrigbleibenden Suchräume wurden daraufhin auf weitere Belange, die möglicherweise zu Konflikten mit der Windenergienutzung führen, diese aber nicht von vornherein ausschließen, untersucht und bewertet. Dies diente und dient dem Vergleich der Potenzialflächen untereinander und damit der Abwägung.

Die in den Suchräumen vorkommenden Belange ohne Ausschlusswirkung wurden nach einem Punktesystem gewichtet und anschließend aggregiert. Je mehr und je gewichtiger die betroffenen Belange sind, desto empfindlicher ist die Fläche gegenüber einer Windenergienutzung

Standortbeschreibung und -empfehlung

Im Rahmen der Standortbeschreibung wurden die ermittelten Flächen/Bereiche, die als potenzielle Standorte für Windparks in Frage kommen (= Suchräume) näher beschrieben. Dies geschah u. a. unter besonderer Berücksichtigung der betroffenen Belange, welche nicht zum Ausschluss geführt haben, der Größe der Konzentrationszonen sowie den Informationen zu ihrer Umgebung.

Die Ergebnisse dieser Standortpotenzialstudie für Windenergieparks sind als planerische Empfehlung zu verstehen, die als Grundlage für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung herangezogen werden. Die vollständige Standortpotenzialstudie ist dieser Begründung als Anlage (in digitaler Form) beigefügt.

4.1 Suchräume

Im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie im Stadtgebiet von Schortens 2022 wurden vier Suchräume ermittelt, die sich in unterschiedlicher Weise für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen. Im Folgenden sind diese Suchräume steckbriefartig dargestellt.

4.1.1 Suchraum I – „Sillensteder Tief“

Der Suchraum I – „Sillensteder Tief“ befindet sich nordwestlich des Ortes Sillenstede sowie an der Stadtgrenze zur Gemeinde Wangerland und hat eine Gesamtgröße von ca. 13,27 ha.

Begrenzt wird der Suchraum I vorwiegend durch den 200 m Abstandsradius (weiche Tabuzone) zu Wohngebäuden im Außenbereich, lediglich im Südosten wird der Suchraum durch den 400 m Vorsorgeabstand zu den Wohnbauflächen (gem. § 34 BauGB) von Sillenstede begrenzt. Innerhalb des Suchraumes befinden sich diverse Entwässerungsgräben, die u. U. für die Erschließung überquert werden müssen. In diesem Fall bedürfte es ggf. eines wasserrechtlichen Antrags.

Der Suchraum ist gemäß der Bewertung ohne Fauna von mittlerer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung und erhielt somit Rang 4 von 4 Suchräumen. Er befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft, sowie in einem Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung, die beide mit fünf Punkten in die Bewertung einfließen. Dem Landschaftsbild wurde hier eine mittlere Bedeutung zugewiesen, dass mit fünf Punkten bewertet wurde. Die östliche Teilfläche befindet sich zudem in einem Rohstoffsicherungsgebiet der Lagerstätte 2. Ordnung für Sand. Beide Teilflächen befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft sowie anteilig in einem Trinkwassergewinnungsgebiet.

Der Suchraum I wird nicht als Sonderbaufläche Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen (siehe Kap. 4.2).

4.1.2 Suchraum II – „Hohewarf“

Der Suchraum II – „Hohewarf“ liegt im Bereich von bereits bestehenden Windenergieanlagen nordöstlich der Ortschaft Grafschaft sowie an der östlichen Stadtgrenze zur Stadt Wilhelmshaven. Die Gesamtgröße des Suchraumes beträgt rund 5 ha.

Die westliche Grenze des Suchraumes wird durch den 800 m Vorsorgeabstand zu den geplanten Wohnbauflächen in der Ortschaft Grafschaft und die nördliche, östliche sowie südliche Grenze durch den 200 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich begrenzt. Auch dieser Suchraum ist von Entwässerungsgräben durchzogen, für die u. U. ebenfalls ein wasserrechtlicher Antrag für die Überquerung in nachfolgenden Verfahren beantragt werden müsste. Des Weiteren ist in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der RWE Gas AG zu berücksichtigen. Zwar wurden diese Leitung und ihr Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzone betrachtet, wurden aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Der Suchraum II ist gemäß der Bewertung von geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Die Fläche befindet sich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Da sich der Suchraum in räumlicher Nähe zu den bereits bestehenden Windenergieanlagen, die laut Energieatlas Niedersachsen bereits im Jahr 1995 errichtet worden sind, befindet, wäre hier ein standortverlagerndes Repowering der Altanlagen umsetzbar.

In Bezug auf die Punktbewertung ohne Fauna belegte der Suchraum den zweiten von vier Rängen hinsichtlich der Eignung für Windenergie. Da auch im Rahmen der avifaunistischen Übersichtskartierungen nur geringe avifaunistische Widerstände gegenüber einer Windenergienutzung nachgewiesen werden konnten, verblieb der Suchraum auf dem zweiten Rang und steht somit als Konzentrationszone für die Windenergie zur Verfügung. Die Fläche wird in einer aufgrund Flächen zum Überstreichen mit dem

Rotor vergrößerten Kubatur in der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergie „Hohewarf“ dargestellt.

4.1.3 Suchraum III – „Ostiem“

Der Suchraum wird im Süden und im Norden durch die Vorsorgeabstände zu den Wohngebäuden im Außenbereich (200 m weiche Tabuzone) und zu den Wohnbauflächen (400 m weiche Tabuzone) der Ortschaft Accum begrenzt. Die Aussparung im Süden der Fläche wird durch die dort vorhandene Wurt, die von Bebauung freigehalten werden muss, hervorgerufen. Weiterhin führen die Vorsorgeabstände zur parallel zum Suchraum verlaufenden Bahnlinie (Westen) und der Elektrizitätsfreileitung (Süden) zu einer weiteren Reduzierung des Bestandswindparks. Am östlichen Rand der Fläche befinden sich zudem gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Die Erdgasleitung sowie deren Schutzabstand wurden auch hier aufgrund der Vermeidung einer kleinteiligen Zerschneidung der Fläche nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen. Mögliche Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Leitungen durch Windenergieanlagen müssen daher im nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Der Suchraum III ist gemäß der Bewertung von geringer Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung. Er befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft, das mit fünf Punkten in die Bewertung einfließt sowie in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Innerhalb des Suchraumes sind zudem kleinflächige Kompensationsflächen vorhanden.

Aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen durch den hier vorhandenen Windpark Ostiem weist der Suchraum III eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Windenergienutzung auf, sodass dieser Suchraum weiterhin grundsätzlich als Konzentrationszone für Windenergie geeignet ist.

Aufgrund der Nähe des Suchraumes zu den Accumer Seen wurden hier im Rahmen der Rastvogelzählungen größere Trupps der bewertungsrelevanten Arten festgestellt werden. Insbesondere weist das Untersuchungsgebiet des Suchraumes III eine lokale Bedeutung als Rastvogellebensraum für die Arten Haubentaucher, Blässgans, Tafel-, Reiher-, Schell- und Schnatterente, Gänsesäger sowie Sturmmöwe auf und für die Arten Graugans, Löffelente sowie Schellente sogar eine regionale Bedeutung. Demzufolge weist der Suchraum hohe avifaunistische Widerstände gegenüber einer Windenergienutzung auf, das mit fünf Punkten gewertet wird. Da hier bereits wie oben geschrieben eine Vorbelastung durch den bestehenden Windpark bestehen und der Suchraum ansonsten keine der Windenergie entgegenstehenden Belange aufweist, ist der Suchraum weiterhin als Konzentrationszone geeignet. Die Fläche wird in einer aufgrund Flächen zum Überstreichen mit dem Rotor vergrößerten und bis zu Hochspannungsleitungen herangezogenen Kubatur in der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergie „Ostiem“ dargestellt.

4.1.4 Suchraum IV – „Klein Ostiem“

Der Suchraum IV liegt südlich der Schortenser Leide und nördlich des Upjeverschen Tiefs an der Grenze zur Gemeinde Sande. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von ca. 48,33 ha.

Der Suchraum IV wird an der Kommunalgrenze zu Sande durch ein Vorranggebiet für Biotopverbund (Upjever Tief) sowie durch den 200 m-Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (Gemeinde Sande) begrenzt. Der 200 m Vorsorgeabstand grenzt ebenfalls an die westliche Suchraumgrenze; im Norden wird die Fläche durch den 400 m Vorsorgeabstand zu Wohnbauflächen und Mischgebieten in Schortens sowie durch den 800 m Vorsorgeabstand zu den geplanten Wohnbaugebieten in Schortens begrenzt. Im

Osten bildet der 200 m Vorsorgeabstand zur Eisenbahn die Suchraumgrenze. Auch dieser Suchraum ist von Entwässerungsgräben durchzogen, für die u. U. ebenfalls ein wasserrechtlicher Antrag für die Überquerung in den nachfolgenden Verfahren beantragt werden müsste. Des Weiteren ist in den nachfolgenden Verfahren der Verlauf der Erdgasleitung (inkl. 30 m Schutzabstand) der EWE Netz GmbH und der RWE Gas AG zu. Zwar wird diese Leitung und ihr Schutzabstand im Rahmen der vorliegenden Studie als harte Tabuzone betrachtet, beide werden aber aufgrund ihrer schmalen Ausdehnung nicht zur Abgrenzung des Suchraumes herangezogen um eine kleinteilige Zerschneidung der Fläche zu verhindern.

Der gesamte Suchraum ist hinsichtlich des Landschaftsbildes einem Gebiet mit mittlerer Bedeutung zugeordnet, das mit fünf Punkten bewertet wurde. Überlagert wird der Suchraum zudem durch das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung, das nicht bepunktet wurde, da dieser Belang einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.

Die Teilflächen IVa und IVb liegen beide innerhalb eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft, das mit fünf Punkten in die Bewertung einging. Die Teilflächen IVb und IVc werden außerdem von einem Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung, dem ebenfalls fünf Punkte zugewiesen wurden, überlagert.

Die avifaunistischen Übersichtskartierungen zeigten, dass insbesondere der nördliche Bereich der Teilfläche IVa sowie die Teilflächen IVb und IVc jeweils von einem Großraumrevier des Brachvogels überlagert werden. Ferner wurden im 1.000 m-Radius um den Suchraum drei Mäusebussardhorste sowie im 500 m-Radius eine Rohrweihe nachgewiesen. Die Teilfläche IVa weist gemäß den durchgeführten Übersichtskartierungen lediglich geringe avifaunstische Widerstände und erhielt somit keine weiteren Punkte. Die Teilflächen IVb und IVc weist hohe avifaunistische Widerstände auf, die mit fünf Punkten bewertet wurde.

Mit einer Punktzahl von 20 bzw. 15 Punkten liegen die Teilflächen IVb und IVc unter Berücksichtigung der faunistischen Daten im Bereich mittlerer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung. Die Teilflächen IVb und IVc werden nicht als Sonderbaufläche Windenergie in den Flächennutzungsplan übernommen (siehe Kap. 4.2). Die Teilflächen IVa ist weiterhin von geringer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung. Die Teilfläche IVa wird in einer aufgrund Flächen zum Überstreichen mit dem Rotor vergrößerten Kubatur in der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche Windenergie „Schortens Süd“ dargestellt.

4.2 Flächenauswahl und substanzieller Raum für die Windkraft

Die Stadt Schortens möchte der Windenergie durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nur in den Bereichen Raum schaffen, wo eine geringe Empfindlichkeit der vorhandenen Nutzungen und Strukturen gegenüber der Windkraft besteht. Die Bereiche, die in der Standortpotenzialstudie nicht als Suchräume identifiziert wurden, stellen sich aus Sicht der Stadt aufgrund vorhandener Nutzungen, harter oder weicher Schutzabstände nicht als für die Windenergie geeignet da. Die verbleibenden Suchräume wurden aufgrund weiterer nicht bei der Suchraumermittlung eingestellter Belange bewertet. Im Suchräume I sowie in den Teilflächen IVa und IVb im Suchraum IV wurden dabei einige vorhandene Belange festgestellt, sodass diese Bereiche eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Windkraft haben. Im Rahmen der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung werden daher nur die Bereiche „Hohewarf“, „Ostiem“ und „Schortens Süd“ mit geringer Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung als Sonderbauflächen dargestellt. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sollen hier gebündelt werden. Das übrige Stadtgebiet soll durch die Regelungen dieses Flächennutzungsplanes von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.

Bei der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes mit Ausschlusswirkung für das restliche Gemeindegebiet ist die Stadt dazu verpflichtet, zu überprüfen, ob sie mit den ausgewählten Flächen der Windenergie substanziell Raum eingeräumt hat. Bei dieser Überprüfung gibt es keine festen Richtwerte wie z. B. einen bestimmten Flächenanteil am Stadtgebiet oder eine gewisse Zahl von möglichen Windkraftanalgen im Stadtgebiet. Es handelt sich bei dieser Überprüfung immer um eine Einzelfallbetrachtung, bei der nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Aspekte zu berücksichtigen sind (BVerwG 4 C 15.01, BVerwG 4 C 7.09, BVerwG 4 CN 1.11.

Die im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Sonderbauflächen Windenergie entsprechen 3,18 % des Stadtgebietes. Die Stadt Schortens kann mit diesen drei Suchräumen die im LROP 2022 in Bezug auf die Landesebene genannten Flächenbedarfe von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 erfüllen. Sie weist etwa 14 % ihrer im Rahmen der Potenzialstudie als Potenzialfläche der Windenergienutzung identifizierten Flächen als Sonderbauflächen Windenergie aus. Gemäß Windenergieerlass Niedersachsen 2021, müssen die Träger der Regionalplanung bzw. Gemeinden mindestens 7,05 % dieser Potenzialflächen ausweisen, um das energiepolitische Ziel von 20 GW installierter Windleistung bis 2030 in Niedersachsen zu erreichen. Im Ergebnis kann man sagen, dass die Stadt Schortens mit den drei Suchräumen, die im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen dargestellt werden, der Windenergie substanziell Raum schafft.

5.0 ÖFFENTLICHE BELANGE

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Auf Basis der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes können z. B. verbindliche Bebauungspläne erarbeitet werden. Im Rahmen der konkreten Planung für das gesamte Gebiet, oder Teilräume, muss gem. § 2 (4) Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht mit einer umfassenden Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen für das jeweilige Planvorhaben erfolgen.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch diese 20. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine grobe Darstellung, der mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes möglicherweise verbundenen Umweltauswirkungen. Eine konkrete Darstellung ist erst dann möglich, wenn die Zahl der Anlagen, die Anlagentypen (Höhe der Anlage, Rotordurchmesser etc.), die Anlagenstandorte und die zugehörigen Zuwegungen feststehen.

Die umweltbezogenen Auswirkungen des Planvorhabens werden im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dokumentiert. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung und ist den Unterlagen als Teil II der Begründung enthalten (vgl. § 2a Satz 3 BauGB). Im September 2020 wurden von der Stadt Schortens Übersichtskartierungen für Brutvögel sowie Rast- und Gastvögel in Auftrag gegeben. Die orientierenden Kartierungen enden im April 2023. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden bis zur öffentlichen Auslegung eingestellt.

5.2 Belange des Denkmalschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gem. § 1 (6) Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Demnach wird nachrichtlich auf die Meldepflicht von ur- und frühgeschichtlichen Bodenfunden im Zuge von Bauausführungen hingewiesen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gem. § 14 (1) des Nds. Denkmalschutzgesetzes

(NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Friesland oder dem archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft unverzüglich gemeldet werden. Anzeigepflichtig sind auch der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten, die zu dem Bodenfund geführt haben, sowie der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 (2) des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Innerhalb der Teilbereiche 1 bis 3 der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung befinden sich drei Denkmäler gem. NDSchG. In Teilbereich III ist ein ehemaliges Wohnhaus als Baudenkmal und in den Teilbereichen I und II sind Wurten. Innerhalb dieser Anlagen sind bauliche Anlagen (Windenergieanlagen) unzulässig. Ein Überstreichen der Denkmäler durch Rotorblätter ist möglich. Die Flächennutzungsplanänderung enthält entsprechende Regelungen.

5.3 Belange des Bodenschutzes / Altablagerungen / Kampfmittel

Im Rahmen des Altlastenprogramms des Landes Niedersachsen haben die Landkreise gezielte Nachermittlungen über Altablagerungen innerhalb ihrer Grenzen durchgeführt und entsprechendes Datenmaterial gesammelt. Dieses wurde vom Niedersächsischen Landesamt für Wasser und Abfall (NLWA) bewertet. Nach Auswertung des NIBIS Kartenservers liegen in den Bereichen der Sonderbauflächen keine Altablagerungen vor.

Hinweise für weitere Planverfahren:

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten, d. h. jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen (Grundpflichten gem. § 4 BBodSchG).

Die Verwertung oder Beseitigung von anfallenden Abfällen (z. B. Baustellenabfall, nicht auf der Baufläche verwertbarer Bodenaushub usw.) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Friesland in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind die Abfälle einer Verwertung (vorrangig) bzw. Beseitigung zuzuführen und hierfür getrennt zu halten. Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, können unverändert an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wieder verwendet werden.

Verwertungsmaßnahmen wie z. B. Flächenauffüllungen außerhalb des Baugrundstückes, Errichtung von Lärmschutzwällen usw., unterliegen ggf. genehmigungsrechtlichen Anforderungen (nach Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht) und sind daher vorab mit dem Landkreis Friesland bzw. der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Sofern mineralische Abfälle (Recyclingschotter und Bodenmaterial) für geplante Verfüllungen oder Versiegelungen zum Einsatz kommen sollen, gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Innerhalb der Teilflächen liegen keine Erkenntnisse zu Kampfmitteln vor. Sollten bei späteren Bau- und Erdarbeiten Kampfmittel (Bombenblindgänger, Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.

5.4 Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die mit der Planung verbundenen, unterschiedlichen Belange untereinander und miteinander zu koordinieren, so dass Konfliktsituationen vermieden und die städtebauliche Ordnung sichergestellt wird. Es sind die allgemeinen Anforderungen und die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 1 BauGB zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei der Planung nach Möglichkeit zu vermeiden (§ 50 BImSchG). Die mit dem Planvorhaben verfolgte Nutzung von Windenergieanlagen ist allgemein mit Emissionsentwicklungen verbunden. Neben den Betriebsgeräuschen (Schallentwicklung) ist durch die rotierenden Anlagen mit Schattenwurf zu rechnen, der sich beeinträchtigend auf den Menschen auswirken kann. Da es sich bei der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt und die geplanten Anlagentypen und Anlagenstandorte auf dieser Ebene noch nicht feststehen, muss eine Beurteilung und Berücksichtigung von Schall und Schatten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

5.5 Bundesfachplanung

Die dargestellten Sonderbauflächen werden teilweise durch den Vorschlagskorridor bzw. den Alternativkorridor für den Abschnitt Nord 1 Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Friesland des Vorhabens Nr. 49 zum Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze überlagert. Zu diesem liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor. Die Bundesnetzagentur hat am 28.03.2023 eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Die Stadt Schortens wurde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage dieser vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Entscheidung über die Bundesfachplanung einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen.

Zum jetzigen Planungsstand ergeben sich noch keine Bindungswirkungen aus der Trassenplanung für die Stadt Schortens. Eine Abstimmung mit der Bundesfachplanung für die verbindliche Bauleitplanung wird angestrebt.

5.6 Belange der Luftfahrt

Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen in der aktuell gültigen Fassung notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

6.0 INHALT DER 20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

6.1 Ableitung der Sonderbauflächen Windenergie aus den Suchräumen

Entsprechend dem beschriebenen Planungsziel und den Standortempfehlungen der zugrundeliegenden Standortpotenzialstudie beabsichtigt die Stadt Schortens, die pla-

nungsrechtlichen Voraussetzungen für eine raumverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen zu schaffen und bereitet hierfür auf dem Stadtgebiet geeignete Flächen für Windenergienutzungen vor bzw. ändert vorhandene Flächen für ein Repowering.

Die Bereiche, die als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie dargestellt werden, ergeben sich aus den Suchräumen der Potenzialstudie. Dabei ist zu beachten, dass die Suchräume nicht 1-zu-1 aus der Potenzialstudie übernommen werden, sondern die in der Studie gewählten Kriterien auf die Flächennutzungsplanänderung übertragen werden. Die gewählten Abstandskriterien werden auf Flächennutzungsplanebene auf Basis einer amtlichen Plangrundlage neu konstruiert. Ebenso wird auf Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung der Umstand berücksichtigt, dass die vom Rotor überstrichene Fläche mit in die Flächennutzungsplanänderung einbezogen wird, während diese Flächen in den Suchräumen nicht enthalten ist.

Dort, wo der Suchraum durch Nutzungen (Tabukriterien) begrenzt wird, die nicht mit dem Rotor überstrichen werden dürfen stimmen die Abgrenzung des Suchraumes und der Sonderbaufläche Windenergie überein.

Dort, wo Abstände zu Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten sind, sind die Sonderbauflächen größer als die Suchräume. Dies ermöglicht jedoch kein näheres Heranrücken der Anlagen als in der Potenzialstudie, sondern resultiert aus dem in der Studie verwendeten Rotor-Out-Ansatz und dem im Flächennutzungsplan anzuwendenden Rotor-In-Ansatz.

Rotor-Out bedeutet, dass die Suchraumgrenze der Studie den Punkt zeigt, bis zu dem der Turmmittelpunkt höchstens an den Siedlungsbereichen oder das Wohngebäude heranrücken darf. Die Sonderbaufläche muss hingegen die zulässigen baulichen Anlagen vollständig beinhalten, sodass auch die Rotorblätter innerhalb dieser Sonderbaufläche liegen müssen. Ausgegangen wird von einer Referenzanlage mit 200 m Höhe und Rotordurchmesser 160 m (= Rotorradius 80 m). Dort, wo die Abstände zu Siedlungsbereichen oder Wohngebäuden die Suchraumgrenze bilden, werden für die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan daher 80 m zur Suchraumgrenze addiert.

Maßgeblich für die Abstände ist nur der Turmmittelpunkt, dessen maximaler Standort sich für die Referenzanlage bei Studie und Flächennutzungsplan nicht unterscheiden. In der Praxis wird ein Abstand von der dreifachen der Höhe (3H) der Windenergieanlage angenommen, um eine optisch bedrängende Wirkung für den Menschen auszuschließen. Zwar ist durch § 249 (10) BauGB kürzlich bestimmt worden, dass in der Regel bereits bei einer zweifachen Anlagenhöhe eine optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Dies wäre allerdings im Einzelfall zu prüfen. Die Stadt Schortens wendet daher weiterhin den Schutzabstand von 3H an. Die Höhe der Windenergieanlage wird bei senkrecht stechendem Rotorblatt gemessen. Diese wird im Turmmittelpunkt erreicht, sodass der Abstand sich auf den Mittelpunkt des Turms als höchste Stelle bezieht. Bei der Referenzanlage mit 200 m Höhe entsprechen daher 600 m Abstand zwischen Turmmittelpunkt und Wohngebäude einem Abstand von 3H. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 520 m Entfernung zum Wohngebäude im Außenbereich dargestellt. Der 80 m Korridor enthält eine Darstellung, die den Bau von Windenergieanlagetürmen ausschließt.

Zu im Flächennutzungsplan der Stadt dargestellten Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen soll zur immissionsschutzrechtlichen Vorsorge im Sinne des § 5 (1) Nr. 2 BImSchG sowie mit Blick auf zukünftige Siedlungserweiterungen, die Sicherung der Erholungsfunktion der siedlungsnahen Freiflächen, zum Schutz des Landschaftsbildes und zur Sicherung des Fremdenverkehrs ein größerer Abstand von insgesamt 800 m eingehalten werden. Nach Addition des 80 m Rotorradius zum Einbezug der überstrichenen Fläche wird die Sonderbaufläche daher in 720 m Entfernung diesen Flächen dargestellt.

Bei bestehenden Windparks, die für ein Repowering geeignet sind, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 geringere Vorsorgeabstände herangezogen werden. Von dieser Möglichkeit macht die Stadt Schortens bei den Teilbereichen II und III Gebrauch, um der Windenergie trotz der angestrebten Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet, innerhalb von bereits durch Windenergie vorgeprägten Bereichen möglichst viel Raum zu schaffen. Die Schutzabstände werden daher für diese Teilbereiche zu Wohngebäuden im Außenbereich um 100 m auf 500 m und zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen um 100 m auf 700 m reduziert. Da diese Abstände die harte Tabuzone zu Wohnbauflächen und -gebäuden von 400 m überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

In der Windpotenzialstudie wird der Suchraum durch den Mindestabstand der 200 m Referenzanlage zu Hochspannungsfreileitungen von 135 m begrenzt. Da im Rahmen der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung die Höhe der Windenergieanlage nicht gesteuert wird, können die Anlagen auch kleiner als die Referenzanlage sein und müssten dementsprechend weniger Abstand zu den Leitungen einhalten. Dort, wo nur Hochspannungsfreileitungen die Grenze des Suchraumes bildeten, wird die Sonderbaufläche daher bis zur Leitung erweitert. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der notwendige Abstand zur Leitung in Abhängigkeit von der Höhe der Windenergieanlage festzulegen.

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes hat die Stadt nun jeden einzelnen Suchraum überprüft und geschaut, in welchen Bereichen die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan im Vergleich zum Suchraum aus der Potenzialstudie verändert werden kann.

6.2 Teilbereich I „Schortens Süd“

Der Teilbereich I „Schortens Süd“ befindet sich südlich des Ortes Schortens-Heidmühle an der Grenze zur Gemeinde Sande. Es handelt sich um den einzigen Teilbereich, in dem bisher keine Windenergieanlagen stehen. Wie im Kapitel 4.1.4 beschrieben, ist dieser Bereich im Rahmen der Windpotenzialstudie als geeignete Fläche für Windenergieanlagen identifiziert worden und wird als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt.

Entsprechend den Ansätzen in der Windpotenzialstudie werden 10 m zu dem Gewässer II. Ordnung an der Stadtgebietsgrenze (Upjeversches Tief) eingehalten. Hier entspricht die Abgrenzung der Sonderbaufläche der Abgrenzung des Suchraumes IVa „Klein Ostiem“. Des Weiteren bilden die Abstände zum Wohngebäude im Außenbereich „Neu Abbickenhausen Nr. 104“ (600 m) sowie die gemischten Bauflächen im Flächennutzungsplan (800 m) die Grenzen des Suchraumes. Wie im Kapitel 6.1 erläutert, unterscheiden sich in diesen Bereichen die Abgrenzungen des Suchraumes in der Studie und die Sonderbauflächen, da die Sonderbaufläche auch die Fläche umfasst, die nur vom Rotor überstrichen werden darf (Rotor-In). Dies ermöglicht kein näheres Heranrücken der Anlagen an schützenswerte Nutzungen, als in der Potenzialstudie. Dort, wo die Abstände zu Siedlungsbereichen oder Wohngebäuden die Suchraumgrenze bilden, werden für die Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan 80 m für die vom Rotor überstrichene Fläche zur Suchraumgrenze addiert. Diese 80 m Korridore werden als Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, dargestellt. Damit ist sichergestellt, dass der Bau Fundamenten und Türmen der Windenergieanlagen dort unzulässig sind. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Bahnverkehres wurden in der Windpotenzialstudie 200 m Abstand zur Bahnstrecke 1540 (Schortens – Jever) angesetzt. Dabei handelt es sich nicht um einen rechtlich normierten Abstand. Aus Sicht der Stadt Schortens ist es daher verträglich auch hier einen 80 m breiten Korridor, der vom Rotor überstrichen werden darf, zu addieren.

Wie bereits im Kapitel 4.1.4 beschrieben, grenzen in der Windpotenzialstudie westlich an den Teilbereich I die Suchraum-Teilflächen IVb und IVc. Diese weisen aufgrund ihrer Lage innerhalb eines Vorbehaltsgebietes landschaftsbezogene Erholung sowie insbesondere auf Grund der in den durchgeführten Übersichtskartierungen festgestellten avifaunistischen Wertigkeiten eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung auf. Vor dem Hintergrund der avifaunistischen Wertigkeit schließt die Stadt Schortens ein Überstreichen der Fläche außerhalb des Suchraumes Iva aus.

Im Teilbereich I befindet sich zudem ein Bodendenkmal gem. § 3 (4) Nds. Denkmalgesetz. Dabei handelt es sich um eine Wurt. Unter Denkmalschutz steht dabei nicht nur der Wurtkörper sondern gem. § 8 NDSchG auch dessen Umgebung. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Denkmal auszugehen, wenn die Überplanung des Bodendenkmales durch Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen vermieden wird. Die Fläche ist von Bebauung freizuhalten, sodass hier keine Windenergieanlage gebaut werden darf. Das Überstreichen der Fläche mit dem Rotor ist denkmalschutzrechtlich unbedenklich.

Des Weiteren befinden sich noch unterirdische Fernleitungen innerhalb des Sondergebietes. Die Leitungsschutzabstände sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Schortens sind normalerweise die Gewässer II. Ordnung als Wasserflächen dargestellt. Da die Bereiche, in denen das Überstreichen mit dem Rotor zulässig ist, allerdings vollständig als Sonderbauflächen ausgewiesen werden müssen, werden die Gewässer II. Ordnung informell überlagernd mit der Sonderbaufläche dargestellt.

6.3 Teilbereich II „Ostiem“

Der Teilbereich II „Ostiem“ befindet sich südlich des Ortes Schortens-Heidmühle, westlich der A29 und nördlich der B210. Es handelt sich um den Teilbereich, der bisher größtenteils bereits als Sonderbaufläche Windenergie im Flächennutzungsplan dargestellt. Aufgrund der gegenüber 2002 veränderten Rechtslage, wird die Sonderbaufläche im Rahmen der vorliegenden Planung in Teilen zurückgenommen und in Teilen ausgeweitet. Wie im Kapitel 4.1.3 beschrieben, ist dieser Bereich im Rahmen der Windpotenzialstudie weiterhin als geeignete Fläche für Windenergieanlagen identifiziert worden.

Bei dem 200 m zur Bahnlinie 1540 im Teilbereich I handelt es sich um einen angesetzten Vorsorgeabstand für die Erstplanung von Windparks. Gemäß des o.g. Urteils des OVG Lüneburg können weiche Tabuzonen bzw. Vorsorgeabstände im Interesse des Repowerings verringert werden. Daher bildet beim Teilbereich II ein 100 m Abstand zur Bahnlinie 1552 (Schortens Weißer Floh – Wilhelmshaven Ölweide) die westliche Grenze des Suchraums und der Sonderbaufläche. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die Sicherheit des Bahnverkehres dadurch eingeschränkt wird. Südwestlich wird die Sonderbaufläche durch die 20 m Bauverbotszone gem. § 9 FStrG begrenzt. Innerhalb eines Abstandes von 40 m zur Fahrbahngrenze ist die Baubeschränkungszone zu beachten. Zudem wird die Sonderbaufläche durch die Abstände zu den Wohngebäuden „Abbickehausen Nr. 110“ und „Brantstätte Nr. 108“ begrenzt. Die Türme von Windenergieanlagen dürfen in einer Entfernung von mindestens 500 m zu den Wohngebäuden errichtet werden. Da diese Abstände die harte Tabuzone zu Wohnbauflächen und -gebäuden von 400 m überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann. Zusätzlich sind 80 m als Sonderbaufläche festgesetzt, die von Bebauung frei zu halten ist. Hier ist das Überstreichen der Fläche mit dem Rotor zulässig.

Im Süden und Südosten bilden die 220-kV und die 380-kV Elektrizitätsfreileitungen von Tennet die Grenzen der Sonderbaufläche. In der Windpotenzialstudie wird der Suchraum durch den Mindestabstand der 200 m Referenzanlage zu Hochspannungsfreileitungen von 135 m begrenzt. Da im Rahmen der vorliegenden 20. Flächennutzungsplanänderung die Höhe der Windenergieanlage nicht gesteuert wird, können die Anlagen auch kleiner als die Referenzanlage sein und müssten dementsprechend weniger Abstand zu den Leitungen einhalten. Dort, wo nur Hochspannungsfreileitungen die Grenze des Suchraumes bildeten, wird die Sonderbaufläche daher bis zur Leitung erweitert. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der notwendige Abstand zur Leitung in Abhängigkeit von der Höhe der Windenergieanlage festzulegen. Zusätzlich ist in einem Abstand bis zu 100 m ab der Fahrbahnkante der A29 die Baubeschränkungszone gem. § 9 FStrG zu beachten.

Nordöstlich bilden der Abstand zum Wohngebäude „Memmhauser Straße Nr. 4“ sowie zur ausgewiesenen Wohnbaufläche in Accum die Grenzen der Sonderbaufläche. Analog zur Verringerung des Abstandes zu Wohngebäuden bei Repowering-Flächen, hat die Stadt ebenfalls den Schutzabstand von Anlagenstandorten zu ausgewiesenen Wohnbauflächen von 800 m auf 700 m begrenzt. Da dieser Abstand die harte Tabuzone zu Wohnbauflächen und -gebäuden von 400 m deutlich überschreitet, kann in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Nordöstlich der Sonderbaufläche befinden sich der Accumer See sowie ein weiteres Stillgewässer. Gemäß Windpotenzialstudie ist mit der Windenergieanlagen ein Abstand von 50 m zu Stillgewässern ab 1 ha einzuhalten. Dies ergibt sich aus § 61 BNatSchG. Das Überstreichen der Fläche mit dem Rotor ist ebenfalls unzulässig.

Die 220-kV Elektrizitätsfreileitung von Tennet verläuft auch im Westen der Sonderbaufläche. Auch hier wird die Sonderbaufläche gegenüber dem Suchraum aus den oben erläuterten Gründen vergrößert. Im Rahmen der nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren ist der notwendige Abstand zur Leitung in Abhängigkeit von der Höhe der Windenergieanlage festzulegen.

Innerhalb der Sonderbaufläche liegen zudem ein Bodendenkmal sowie zwei geschützte Landschaftsbestandteile. Diese werden überlagert mit der Sonderbaufläche dargestellt, die Flächen sind allerdings von Bebauung frei zu halten. Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um eine Wurt. Unter Denkmalschutz steht dabei nicht nur der Wurtkörper sondern gem. § 8 NDSchG auch dessen Umgebung. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Denkmal auszugehen, wenn die Überplanung des Bodendenkmales durch Windenergieanlagen mitsamt deren notwendigen Zuwegungen sowie Betriebsflächen vermieden wird. Die Fläche ist von Bebauung freizuhalten, sodass hier keine Windenergieanlage gebaut werden darf. Das Überstreichen der Fläche mit dem Rotor ist denkmalschutzrechtlich unbedenklich. An der östlichen Grenze des Teilbereiches befinden sich gemäß Landkreis Friesland nach§ 29 BNatSchG i. V. m § 22 NNatSchG gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, die durch das Überstreichen mit dem Rotor nicht gestört werden. Die Landschaftsbestandteile sind als Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechtes dargestellt.

Des Weiteren befinden sich noch unterirdische Fernleitungen innerhalb des Sondergebietes. Die Leitungsschutzabstände sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die in Teilbereich III verlaufenden Gewässer II. Ordnung werden hier ebenfalls informell überlagernd mit der Sonderbaufläche dargestellt. Außerhalb der Sonderbaufläche werden sie als Wasserfläche ausgewiesen.

Die Bereiche, wo durch die 56. Flächennutzungsplanänderung Sonderbauflächen Windenergie dargestellt wurden, die aufgrund vergrößerter Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen sowie dem Bau der Umgehungsstraße zukünftig nicht mehr der Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen, werden im Flächennutzungsplan zukünftig als Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald dargestellt.

6.4 Teilbereich III „Hohewarf“

Der Teilbereich III „Hohewarf“ befindet sich zwischen den Ortschaften Sillenstede, Grafschaft und Fedderwarden. In diesem Bereich bestehen bereits Windenergieanlagen. Die Anlagen wurden errichtet, bevor im Jahr 2002 die Sonderbauflächen mit Ausschlusswirkung in Ostiem ausgewiesen wurden. Die Windenergienutzung in ihrer bisherigen Form hatte in Hohewarf damit bisher Bestandsschutz. Im Rahmen der Windpotenzialstudie ist die Fläche als geeignet identifiziert worden, sodass dort nun erstmals Sonderbauflächen für Windenergie dargestellt werden.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche entspricht dem in der Studie ermittelten Suchraum sowie den zusätzlichen 80 m Korridor, der nur vom Rotor überstrichen werden darf. Konkret werden die Grenzen aus den Abständen zu den Wohngebäuden „Glarum Nr. 2“, „Waterlock Nr.1“, „Zielens Nr. 2“, „Wulfswarfe Nr. 2“, „Stummeldorf Nr. 6“ und „Stummeldorf Nr. 14a“ sowie den Wohnbauerweiterungsflächen östlich von Grafschaft gebildet. Da hier bereits ein Windpark besteht, und eine Neuplanung ein Repowering der Anlagen bedeutet, können gem. OVG Lüneburg, Urteil vom 19.06.2019 – 12 KN 64/17 wie im Teilbereich II geringere Abstände herangezogen werden. Da diese Abstände die harte Tabuzone zu Wohnbauflächen und -gebäuden von 400 m überschreiten, kann in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass innerhalb der Sonderbauflächenabgrenzung eine Vereinbarkeit von Schutzansprüchen der Wohnnutzungen einerseits und Windenergieanlagen andererseits hergestellt werden kann.

Innerhalb der Sonderbaufläche liegt ein Baudenkmal. Diese werden überlagert mit der Sonderbaufläche dargestellt, die Flächen sind allerdings von Bebauung frei zu halten. Bei dem Baudenkmal handelt es sich um ein ehemaliges Wohnhaus. Die Wohnnutzung wurde inzwischen aufgegeben. Das Denkmal liegt nur zum Teil innerhalb der Sonderbaufläche. Der Umgebungsschutz für das Denkmal ist mit dem öffentlichen Belangen des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Vorprägung durch die bestehenden Anlagen abzuwägen. Die Stadt Schortens sieht die Ausweisung von Sonderbauflächen, wobei das Denkmal und der Nahbereich innerhalb des von Bebauung frei zu haltenden Bereiches liegt.

Zudem liegt innerhalb der Sonderbaufläche eine Kompensationsfläche. Ein Überstreichen der Fläche mit dem Rotor ist aus ökologischer Sicht verträglich. Daher wird die Kompensationsfläche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überlagernd mit der Sonderbaufläche Windenergie dargestellt.

Des Weiteren befinden sich noch unterirdische Fernleitungen innerhalb des Sondergebietes. Die Leitungsschutzabstände sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beachten.

Die in Teilbereich III verlaufenden Gewässer II. Ordnung werden hier ebenfalls informell überlagernd mit der Sonderbaufläche dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die bestehende Kläranlage als Versorgungsanlage Abwasser (Kläranlage) gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung wird in die vorliegende Planung übernommen.

6.5 Ausschlusswirkung / textliche Darstellung

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen erzeugt. D. h. im gesamten Stadtgebiet sind außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie keine weiteren Windenergieanlagen gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig (Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 (3) Satz 3). Dieses gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen. Bestehende Anlagen sind aufgrund des Bestandsschutzes von dieser Bestimmung nicht betroffen. Ebenfalls von dieser Regelung unberührt sind Windenergieanlagen als untergeordnete Nebenanlagen von privilegierten Nutzungen nach § 35 (1) BauGB, die überwiegend der Eigenenergieversorgung der jeweiligen Nutzung dienen und räumlich in angemessener Nähe untergebracht sind.

Städtebauliches Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, im Sinne einer Konzentrationsplanung außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren, nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen zuzulassen, um einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zahlreiche Einzelstandorte entgegenzuwirken. Es geht der Stadt um eine Bündelung der Anlagen an geeigneten Standorten.

Der Stadt ist bewusst, dass diese angestrebte Ausschlusswirkung mit Ablauf des Jahres 2027 aufgrund der neuen Gesetzeslage durch das Windenergie-an-Land-Gesetz entfällt und dass eine Steuerung der Windenergie dann nur noch durch das Erreichen von Flächenbeitragswerten erreicht werden kann. Der Landkreis Friesland ist hier Adressat der aktuellen Gesetze und dazu verpflichtet, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen.

7.0 VERFAHRENSGRUNDLAGEN/-VERMERKE

7.1 Rechtsgrundlagen

- **BauGB** (Baugesetzbuch),
- **BauNVO** (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke: Baunutzungsverordnung),
- **PlanzV** (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),
- **NBauO** (Niedersächsische Bauordnung),
- **BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz),
- **NAGBNatSchG** (Nieders. Ausführungsgesetz z. Bundesnaturschutzgesetz),
- **NKomVG** (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz).

7.2 Planverfasser

Die Ausarbeitung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie im Stadtgebiet Schortens“ erfolgte im Auftrag der Stadt Schortens durch

Diekmann • Mosebach & Partner
Regionalplanung
Stadt- und Landschaftsplanung
Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Telefon (0 44 02) 9116-30
Telefax (0 44 02) 9116-40
www.diekmann-mosebach.de
mail: info@diekmann-mosebach.de

Anlage

- **Standortpotenzialstudie für Windenergie im Gebiet der Stadt Schortens** (Diekmann ● Mosebach & Partner 2022)